

Gegenäußerung der Bundesregierung
zur Stellungnahme des Bundesrates zum
Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Baugesetzbuchs an EU-Richtlinien
(Europarechtsanpassungsgesetz Bau – EAG Bau)
BR-Drs. 756/03 (Beschluss)

Zu Nummer 1 (Zu Artikel 1 Nr. 1 (Inhaltsübersicht § 245a BauGB))

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nummer 2 (Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b (§ 1 Abs. 6 Nr. 10 BauGB))

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die Bundesregierung hält die Aufnahme der zivilen Anschlussnutzung von Militärliegenschaften in den Katalog der bei der Abwägung zu berücksichtigenden Belange für erforderlich, um dem weiterhin aktuellen Anliegen der Konversion militärischer Infrastrukturanlagen und Einrichtungen Rechnung zu tragen. Für die städtebauliche Entwicklung der Gemeinden ist die Lösung der mit der Konversion militärischer Anlagen und Einrichtungen verbundenen Fragen von großer Bedeutung. Die bloße Erwähnung der Belange der Verteidigung in § 1 BauGB wie im geltenden Recht trägt dem nicht Rechnung; erforderlich ist eine ausdrückliche Erwähnung der zivilen Anschlussnutzung von Militärliegenschaften.

Zu Nummer 3 (Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b (§ 1 Abs. 6 Nr. 11 und 12 – neu – BauGB))

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die Notwendigkeit, im Rahmen der Bauleitplanung die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass die von schweren Unfällen im Sinne des Artikels 3 Nr. 5 der Richtlinie 96/82/EG des Rates vom 9. Dezember 1996 zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen (ABl. EG Nr. L 10 S. 13), sog. Seveso-II-Richtlinie, in Betriebsbereichen hervorgerufenen Auswirkungen auf schutzbedürftige Gebiete so weit wie möglich vermieden werden, ergibt sich bereits aus dem auch für die Aufstellung der Bauleitpläne geltenden Planungsgrundsatz des § 50 BImSchG. Die daneben vom Bundesrat vorgeschlagene Ausgestaltung als in der Bauleitplanung zu berücksichtigender Belang würde rechtlich dahinter zurückbleiben und in der Praxis zu Missverständnissen führen.

Zu Nummer 4 (Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 1a Abs. 2 Satz 3 – neu – und Satz 4 BauGB))

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Eine Regelung ist nicht notwendig. Nach dem Grundsatz des § 1a Abs. 2 BauGB in der Fassung des Regierungsentwurfs soll mit Grund und Boden sparsam umgegangen werden; dabei sind Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Die Gemeinde hat im Rahmen des Umweltberichts die Auswirkungen der Planung auf den Belang des Bodens zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten (vgl. § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a BauGB in der Fassung des Regierungsentwurfs). Bei der Bewertung sind daher bereits nach dieser Vorschrift die Funktionen, die der Boden erfüllt, heranzuziehen.

Zu Nummer 5 (Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 1a Abs. 4 BauGB))

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Der im Gesetzentwurf aus dem geltenden Recht übernommene Verweis auf die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit durch die Bauleitplanung ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung oder der Europäischen Vogelschutzgebiete in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigt werden kann, hat sich bewährt. Er soll durch § 1a Abs. 4 in Verbindung mit § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB in der Fassung des Regierungsentwurfs in lediglich redaktionell veränderter Form beibehalten werden. Die Formulierung entspricht Artikel 6 Abs. 3 der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. Danach wird unter anderem für die Pläne, die ein geschütztes Gebiet erheblich beeinträchtigen könnten, eine Verträglichkeitsprüfung gefordert.

Zu Nummer 6 (Zu Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe c (§ 2 Abs. 4 Satz 4 BauGB))

Dem Vorschlag wird – zur Vermeidung von Missverständnissen – mit der Maßgabe zugestimmt, dass in Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe c in § 2 Abs. 4 Satz 4 die Wörter „zeitlich nachfolgenden“ durch die Wörter „zeitlich nachfolgend oder gleichzeitig durchgeführten“ ersetzt werden.

Zu Nummer 7 (Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 2a BauGB), Nr. 7 Buchstabe c (§ 5 Abs. 5 Satz 1 und 2 – neu – BauGB), Nr. 10 Buchstabe d (§ 9 Abs. 8 Satz 2 BauGB) und Nr. 66 (§ 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BauGB))

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Es erleichtert die Praxis, wenn bereits in der Begründung zum Entwurf eines Bauleitplans eine Erklärung, wie die Umweltbelange berücksichtigt werden, erfolgt. Entsprechend dem Fortgang des Bauleitplanverfahrens kann auch die Erklärung zum Umweltbericht bis zur Beschlussfassung über den Bauleitplan fortgeschrieben werden.

Im Übrigen ist gemäß § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Halbsatz 3 BauGB in der Fassung des Regierungsentwurfs das Fehlen dieses Teils der Begründung nur zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bauleitplan für seine Wirksamkeit beachtlich.

Zu Nummer 8 (Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB))

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Der gesetzliche Hinweis auf die Möglichkeiten der Öffentlichkeit, sich im Hinblick auf Umfang und Detaillierungsgrad der in den Umweltbericht aufzunehmenden Informationen frühzeitig zu beteiligen, erfolgt auch im Hinblick auf Artikel 6 Abs. 3 des UN ECE-Protokolls über die Strategische Umweltprüfung vom 21. Mai 2003 zum Übereinkommen über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen vom 25. Februar 1991 (Espoo-Konvention), welches bislang von 35 Staaten einschließlich aller EG-Mitgliedstaaten gezeichnet worden ist. Es ist zu erwarten, dass die Europäische Gemeinschaft, die das Protokoll ebenfalls gezeichnet hat, eine entsprechende Richtliniengesetzgebung zur Umsetzung des Protokolls erlassen wird. Durch die vorgeschlagene Regelung soll die Notwendigkeit einer erneuten Änderung des Baugesetzbuchs in zeitlicher Nähe zum Inkrafttreten des Europarechtsanpassungsgesetzes Bau im Interesse der Planungspraxis vermieden werden.

Zu Nummer 9 (Zu Artikel 1 Nr. 5 und 6 (§ 4 Abs. 3 und § 4c Satz 2 BauGB))

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Nach geltendem Recht besteht eine Vielzahl von fachgesetzlichen Verpflichtungen zur Umweltüberwachung. Die bei den Fachbehörden auf Grund der gesetzlichen Verpflichtungen vorhandenen Umweltinformationen ergeben in der Zusammenschau ein hinreichendes Material für die Durchführung des Monitoring. Es ist nicht ersichtlich, inwieweit sonstige Träger öffentlicher Belange darüber hinaus über Umweltinformationen verfügen, die es gerechtfertigt erscheinen lassen, die Informationsver-

pflichtung in § 4 Abs. 3 BauGB in der Fassung des Regierungsentwurfs auch auf sie zu erstrecken.

Zu Nummer 10 (Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 4 Abs. 3 BauGB))

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nummer 11 (Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 4a Abs. 2 BauGB))

Dem Vorschlag wird mit der Maßgabe zugestimmt, dass in Artikel 1 Nr. 5 in § 4a Abs. 2 nach den Wörtern „kennen müssen“ die Wörter „und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist“ eingefügt werden.

Mit der Maßgabe soll sprachlich verdeutlicht werden, dass es für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans auf den Inhalt der Stellungnahmen ankommt. § 4a Abs. 2 BauGB in der vom Bundesrat vorgeschlagenen Fassung hat mit dieser Maßgabe folgenden Wortlaut:

„(2) Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist. Satz 1 gilt für in der Öffentlichkeitsbeteiligung abgegebene Stellungnahmen nur, wenn darauf in der Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 Satz 2 zur Öffentlichkeitsbeteiligung hingewiesen worden ist.“

Zu Nummer 12 (Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 4a Abs. 4 Satz 3 – neu – BauGB))

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nummer 13 (Zu Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe b (§ 5 Abs. 2 Nr. 11 und 12 BauGB), Nr. 16 (§ 15 Abs. 3 BauGB), Nr. 25 Buchstabe b Doppelbuchstabe cc (§ 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB) und Nr. 25 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa (§ 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB))

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Bei den Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, die einem Betrieb der gartenbaulichen Erzeugung dienen und mehr als einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnehmen, handelt es sich im Wesentlichen um die Errichtung von Gewächshäusern. Um einer großflächigen Bebauung des Außenbereichs in dieser Form begegnen zu können, ist die Steuerungsmöglichkeit im Wege des Flächennutzungsplans nach § 35 Abs. 3 BauGB erforderlich, wie dies auch dem geltenden Recht entspricht.

Auch die im Regierungsentwurf vorgesehene erweiterte Zulässigkeit von Anlagen zur Herstellung und Nutzung von aus Biomasse erzeugtem Gas im Außenbereich bedarf der Steuerungsmöglichkeit im Wege des Flächennutzungsplans durch die Gemeinde. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf den industriellen Charakter dieser Anlagen. Der Regierungsentwurf schlägt zur Förderung des Strukturwandels in der Landwirtschaft für Anlagen zur Herstellung und Nutzung von aus Biomasse erzeugtem Gas die Aufnahme eines entsprechenden Privilegierungstatbestandes in § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB vor. Die Bundesregierung geht davon aus, dass von dieser Privilegierung in vielen Fällen – ähnlich wie bereits jetzt durch die Errichtung von Windkraftanlagen – Gebrauch gemacht wird. Folgerichtig ist daher zum weiteren Schutz des Außenbereichs auch für diesen Privilegierungstatbestand die Steuerungsmöglichkeit im Wege des Flächennutzungsplans aufgenommen worden, die mit den in § 5 Abs. 2 Nr. 11 und 12 BauGB in der Fassung des Regierungsentwurfs vorgesehenen Darstellungsmöglichkeiten in differenzierter und dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz entsprechender Weise besser praktiziert werden kann.

Zu Nummer 14 (Zu Artikel 1 Nr. 10 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa0 – neu – (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 – neu – BauGB))

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Der Vorschlag des Bundesrates, nach dem gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB sowohl die Führung von oberirdischen als auch die Führung von unterirdischen Versorgungsanlagen und -leitungen im Bebauungsplan festgesetzt werden können soll, bedeutet eine Klarstellung. Bereits mit der Bundesbaugesetz-Novelle 1976 ist die Beschränkung auf die Führung „oberirdischer“ Versorgungsanlagen und -leitungen entfallen. Seitdem kann auch die Führung unterirdischer Versorgungsanlagen und -leitungen festgesetzt werden. Der Vorschlag des Bundesrates dient daher der unmissverständlichen Klarstellung der geltenden Rechtslage.

Zu Nummer 15 (Zu Artikel 1 Nr. 10 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB))

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Bereits das geltende Recht sieht in § 9 Abs. 1 Nr. 24 Variante 1 BauGB die Möglichkeit vor, Abstandsflächen zwischen gefahrgeneigten Betrieben und schutzwürdigen Nutzungen festzusetzen. Die genannte Festsetzungsmöglichkeit ist nicht auf den Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes beschränkt. Das genannte Gesetzeszitat bezieht sich vielmehr auf die Festsetzungsmöglichkeit nach § 9 Abs. 1 Nr. 24 Variante 2 BauGB. Somit besteht die Möglichkeit, das Herannahen von Wohnbebauung an Betriebe, die der Seveso-II-Richtlinie unterfallen, bauplanungsrechtlich zu steuern.

Im Übrigen bedarf es eines ausdrücklichen Hinweises darauf, dass schädliche Umwelteinwirkungen auch erhebliche Nachteile und Belästigungen erfassen, nicht; dieses ergibt sich bereits aus § 3 Abs. 1 BImSchG.

Zu Nummer 16 (Zu Artikel 1 Nr. 10 Buchstabe b (§ 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB))

Dem Vorschlag wird mit der redaktionellen Maßgabe zugestimmt, dass in Artikel 1 Nr. 10 Buchstabe b in § 9 Abs. 2 Satz 1 nach Nummer 1 das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt wird und die bisherige Nummer 3 Nummer 2 wird.

§ 9 Abs. 2 BauGB in der Fassung des Regierungsentwurfs hat mit dieser Maßgabe zu dem Vorschlag des Bundesrates folgenden Wortlaut:

„(2) Bei Festsetzungen nach Absatz 1 kann in besonderen Fällen auch festgesetzt werden, dass bestimmte Nutzungen nur

1. für einen bestimmten Zeitraum zulässig oder
2. bis zum Eintritt bestimmter Umstände zulässig oder unzulässig

sind. Die Folgenutzung soll festgesetzt werden.“

Zu Nummer 17 (Zu Artikel 1 Nr. 14 (§ 13 Abs. 1 BauGB))

Die Bundesregierung kommt der Prüfbitte des Bundesrates nach.

Sie wird hierzu unter Berücksichtigung auch der Ergebnisse des vom Deutschen Institut für Urbanistik vorbereiteten Verwaltungsplanspiels, in dem die Vorschläge des Regierungsentwurfs einem Praxistest unterzogen werden, gegebenenfalls im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens einen Formulierungsvorschlag vorlegen.

Zu Nummer 18 (Zu Artikel 1 Nr. 16 (§ 15 Abs. 4 BauGB))

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die im Verhältnis zu § 15 Abs. 3 BauGB in der Fassung des Regierungsentwurfs speziellere Regelung in dem vorgeschlagenen Absatz 4 soll es den Gemeinden, die von ihrem Planungsermessen trotz der Regelung in § 245b BauGB alter Fassung

bisher keinen Gebrauch gemacht hatten, ermöglichen, innerhalb einer weiteren Frist die Ansiedlung von Windkraftanlagen im Außenbereich zu steuern. Die Regelung unterstützt die Entscheidung des Gesetzgebers für die Bevorrechtigung der Windenergie und dient der Planungssicherheit für Investoren von Windkraftanlagen.

Zu Nummer 19 (Zu Artikel 1 Nr. 16a – neu – (§ 17 Abs. 2 – neu – und 3 – neu – BauGB))

Der Vorschlag wird im weiteren Gesetzgebungsverfahren geprüft.

Die Bundesregierung wird zu dem Vorschlag im weiteren Gesetzgebungsverfahren unter Berücksichtigung des Gesamtzusammenhangs der Genehmigungs- oder Zustimmungsbedürftigkeit von städtebaurechtlichen Satzungen Stellung nehmen.

Zu Nummer 20 (Zu Artikel 1 Nr. 18 (§ 19 Abs. 2 BauGB) und Nr. 13 Buchstabe c (§ 12 Abs. 3 Satz 2 BauGB))

Dem Vorschlag wird mit der Maßgabe zugestimmt, dass in Artikel 1 Nr. 18 in § 19 Abs. 2 nach den Wörtern „eines Grundstücks“ die Wörter „im Geltungsbereich eines Bebauungsplans“ eingefügt werden, die Wörter „Festsetzungen eines Bebauungsplans“ durch die Wörter „Festsetzungen des Bebauungsplans“ ersetzt werden und die Angabe „nach § 30 Abs. 1 und 3“ gestrichen wird; dies dient dem einheitlichen Sprachgebrauch.

§ 19 Abs. 2 BauGB in der Fassung des Regierungsentwurfs hat mit dieser Maßgabe zu dem Vorschlag des Bundesrates folgenden Wortlaut:

„(2) Durch die Teilung eines Grundstücks im Geltungsbereich eines Bebauungsplans dürfen keine Verhältnisse entstehen, die mit den Festsetzungen des Bebauungsplans nicht vereinbar sind.“

Zu Nummer 21 (Zu Artikel 1 Nr. 18 (§ 19 Abs. 2 BauGB))

Die Bundesregierung stimmt der Auffassung des Bundesrates zu, dass es sich bei der Regelung des § 19 Abs. 2 BauGB in der Fassung des Regierungsentwurfs nicht um ein Verbotsgesetz im Sinne des § 134 BGB handelt.

§ 19 Abs. 2 BauGB in der Fassung des Regierungsentwurfs kann insbesondere bauaufsichtliche Maßnahmen und Entscheidungen zur Herstellung baurechtmäßiger Verhältnisse unterstützen. Aus dem Gegensatz zu der Formulierung in § 172 Abs. 1 Satz 5 BauGB sowie aus Sinn und Zweck der vorgeschlagenen Regelung ergibt sich, dass keine Nichtigkeitsfolge eintreten soll. Dies kommt auch in der Begründung zum Regierungsentwurf zum Ausdruck, nach der die Regelung auf den Wegfall des mit der behördlichen Genehmigungspflicht verbundenen Verwaltungsaufwands abzielt. Zudem trifft § 19 Abs. 3 BauGB in der Fassung des Regierungsentwurfs eine Regelung für den Fall, dass durch die Grundstücksteilung Verhältnisse entstanden sind, die mit den Festsetzungen des Bebauungsplans nicht vereinbar sind.

Zu Nummer 22 (Zu Artikel 1 Nr. 24 Buchstabe b1 – neu – (§ 34 Abs. 3a – neu – BauGB))

Dem Vorschlag wird mit der Maßgabe zugestimmt, dass in Artikel 1 Nr. 24 Buchstabe b1 – neu – § 34 Abs. 3a – neu – wie folgt gefasst wird:

„(3a) Vom Erfordernis des Einfügens in die Eigenart der näheren Umgebung nach Absatz 1 Satz 1 kann im Einzelfall abgewichen werden, wenn die Abweichung

1. der Erweiterung, Änderung, Nutzungsänderung oder Erneuerung eines in zulässiger Weise errichteten Gewerbe- oder Handwerksbetriebs dient,
2. städtebaulich vertretbar ist und

3. auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Satz 1 findet keine Anwendung auf Einzelhandelsbetriebe, die die verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung beeinträchtigen oder schädliche Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche in der Gemeinde oder in anderen Gemeinden haben können.“

Mit der Maßgabe wird berücksichtigt, dass in den Fällen des § 34 Abs. 2 BauGB bereits die Möglichkeit der Erteilung von Befreiungen, d. h. der Abweichung von den allgemeinen Zulässigkeitsregeln besteht. Die vom Bundesrat vorgeschlagene ergänzende Genehmigungsmöglichkeit im nicht beplanten Innenbereich kann daher auf die Fallgestaltung des § 34 Abs. 1 BauGB beschränkt werden.

Darüber hinaus ist es geboten, die erweiterten Genehmigungsmöglichkeiten nur in den Fallgestaltungen vorzusehen, die auch nach Auffassung des Bundesrates aus Gründen der Praktikabilität und zur Unterstützung der Existenz von Handwerks- und Gewerbebetrieben einschließlich der Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen erforderlich sind. Aus diesem Grund sollen nicht allgemein „Betriebe“ sondern Handwerks- und Gewerbebetriebe als diejenigen Betriebe erfasst werden, für die Absatz 3a gelten soll.

Der vorgeschlagene Absatz 3a kann vor allem bei baulichen Maßnahmen im Zusammenhang mit vorhandenen kleinen Handwerks- und Gewerbebetrieben, die sich als Einzelstandorte im nicht beplanten Innenbereich darstellen und dort zumeist seit längerer Zeit existieren, eine Hilfe sein. Er vermeidet in diesen Fällen die sonst notwendige Aufstellung von Vorhaben- und Erschließungsplänen, die sich aber im Vergleich zu einem Genehmigungsverfahren, in dem die Voraussetzungen des Absatzes 3a zu prüfen sind, als zu aufwändig und in der Sache nicht notwendig darstellen können. Andererseits bleibt durch die Voraussetzungen des Absatzes 3a sichergestellt, dass die Anforderungen an eine geordnete städtebauliche Entwicklung ebenso gewahrt bleiben wie die Berücksichtigung nachbarlicher Interessen und sonstiger öffentlicher Belange, z. B. die des Immissionsschutzes, wobei zu berücksichtigen ist,

dass die Vorschriften des Immissionsschutzrechts ohnehin unberührt bleiben (§ 29 Abs. 2 BauGB).

Die Maßgabe zu Satz 2, nach der die Regelung nicht auf bestimmte Einzelhandelsbetriebe Anwendung finden soll, ist harmonisiert mit § 34 Abs. 3 BauGB in der Fassung des Regierungsentwurfs.

Zu Nummer 23 (Zu Artikel 1 Nr. 25 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa (§ 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB))

Der Vorschlag soll im weiteren Gesetzgebungsverfahren geprüft werden.

Die Bundesregierung weist darauf hin, dass der Vorschlag des Bundesrates zu einer erheblichen Ausweitung der im Außenbereich zulässigen Vorhaben führen würde.

Bei der Prüfung sind auch die Ergebnisse des Verwaltungsplanspiels einzubeziehen, in welchem auch diese Vorschrift des Regierungsentwurfs auf ihre Praxistauglichkeit überprüft wird. Die Ergebnisse des Verwaltungsplanspiels sollen dem Deutschen Bundestag rechtzeitig zu Beginn der parlamentarischen Beratungen des Regierungsentwurfs vorliegen.

Die Bundesregierung weist zudem auf die Begründung zum Regierungsentwurf hin, in der dargelegt ist, wie mit dem Vorschlag des Regierungsentwurfs die Herstellung und Nutzung von aus Biomasse erzeugtem Gas im Zusammenhang mit landwirtschaftlichen Betrieben zur Förderung des Strukturwandels in der Landwirtschaft unter Beachtung des Schutzes des Außenbereichs erleichtert werden soll.

Zu Nummer 24 (Zu Artikel 1 Nr. 25 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa (§ 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 und 8 BauGB))

Dem Vorschlag wird teilweise zugestimmt.

Dem Vorschlag zu § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 8 BauGB wird zugestimmt.

Nicht zugestimmt wird dem Vorschlag zu § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB.

Die Bundesregierung weist darauf hin, dass der Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des vorbeugenden Hochwasserschutzes bereits als Referentenentwurf seitens des federführenden Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit auch den Ländern zur Stellungnahme zugeleitet worden ist. Dieser Referentenentwurf ist als Artikelgesetz ausgestaltet und enthält neben umfangreichen Änderungen des Wasserhaushaltsgesetzes in einem weiteren Artikel Änderungen des Baugesetzbuchs, die sich auf die geänderten Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes beziehen und mit ihnen abgestimmt sind. Die Bundesregierung lehnt vorgezogene Regelungen zum Hochwasserschutz im Baugesetzbuch ab, da eine Verzahnung mit den beabsichtigten Regelungen im Wasserhaushaltsgesetz in vielen Fällen zwingend erforderlich ist.

Zu Nummer 25 (Zu Artikel 1 Nr. 25 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa (§ 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB))

Dem Vorschlag wird in der Sache mit der Maßgabe zugestimmt, dass in Artikel 1 Nr. 25 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa § 35 Abs. 5 Satz 2 wie folgt gefasst wird:

„Für Vorhaben nach Absatz 1 Nr. 2 bis 6 ist als weitere Zulässigkeitsvoraussetzung eine Verpflichtungserklärung abzugeben, das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen; bei einer nach Absatz 1 Nr. 2 bis 6 zulässigen Nutzungsänderung ist die Rückbaupflichtung zu übernehmen, bei einer nach Absatz 1 Nr. 1 oder Absatz 2 zulässigen Nutzungsänderung entfällt sie.“

Mit der Formulierung soll sichergestellt werden, dass eine nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BauGB in der Fassung des Regierungsentwurfs zulässige Nutzungsänderung im Falle der Durchführung nicht die Fälligkeit des Rückbaus auslöst. Sofern eine Nut-

zungsänderung nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 oder Abs. 2 BauGB erfolgt, soll die Rückbauverpflichtung entfallen.

Die Bundesregierung weist darauf hin, dass die vorgeschlagene Verpflichtung zum Rückbau sonstige Verpflichtungen auf Grund anderer Regelungen unberührt lässt. Nach geltender Rechtslage geht der Bestandsschutz einer baulichen Anlage mit der endgültigen Aufgabe ihrer Nutzung verloren. Ob die Bauaufsichtsbehörde die Beseitigung einer solchen Anlage verlangen darf, hängt von weiteren Voraussetzungen ab (vgl. BVerwG, Beschluss vom 21. November 2000, Az. 4 B 36/00). Diese Grundsätze gelten unabhängig von der vorgeschlagenen Regelung fort.

Zu Nummer 26 (Zu Artikel 1 Nr. 27 Buchstabe b (§ 46 Abs. 3 Satz 2 BauGB))

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Mit der Ergänzung des § 46 Abs. 3 BauGB sollen die einzelnen Eigentümer in Bebauungsplangebieten ein formelles Antragsrecht auf Entscheidung der Gemeinde über die Durchführung eines Umlegungsverfahrens erhalten. Die Forderung wurde aus der Praxis erhoben und ist als Beitrag zur Mobilisierung von Bauland und zur Erleichterung von Investitionen zu sehen. Eine stärkere Einbeziehung des Eigentümers wird insoweit für sinnvoll erachtet. Im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens wird der Vorschlag des Bundesrates unter Einbeziehung der Ergebnisse des Verwaltungsplanspiels im Hinblick auf Fragen des Vollzugs überprüft.

Zu Nummer 27 (Zu Artikel 1 Nr. 43 Buchstabe b (§ 82 Abs. 1 Satz 2 BauGB))

Dem Vorschlag wird – entsprechend dem gleich lautenden Wortlaut in § 66 Abs. 1 Satz 1 BauGB – mit der Maßgabe zugestimmt, dass in Artikel 1 Nr. 43 Buchstabe b wie folgt gefasst wird:

- ‚b) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „setzt“ die Wörter „nach Erörterung mit den Eigentümern“ eingefügt.‘

Zu Nummer 28 (Zu Artikel 1 Nr. 51 und 57 (§§ 145 und 173 BauGB))

Die Bundesregierung kommt der Prüfbitte des Bundesrates nach.

Bei der Prüfung werden Gesichtspunkte wie die Deregulierung und Entbürokratisierung sowie die möglichen administrativen Erschwernisse durch die Änderung der Zuständigkeiten und durch die Einführung eines Einvernehmenserfordernisses zu berücksichtigen sein.

Zu Nummer 29 (Zu Artikel 1 Nr. 51 und 57 (§§ 145 und 173 BauGB))

Die Bundesregierung kommt der Prüfbitte des Bundesrates nach.

Sie wird im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens unter Einbeziehung der Ergebnisse des Verwaltungsplanspiels dazu Stellung nehmen, ob im Rahmen der Genehmigungstatbestände des Besonderen Städtebaurechts (insbesondere § 145 Abs. 1, § 169 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 145 Abs. 1, § 173 BauGB) eine Genehmigungs- bzw. Einvernehmensfiktion nach Ablauf bestimmter Fristen vorgesehen werden kann. Dabei weist die Bundesregierung darauf hin, dass für die sanierungsrechtliche bzw. entwicklungsrechtliche Genehmigung bereits entsprechende Genehmigungstatbestände oder -fiktionen geregelt sind (§ 145 Abs. 1 Satz 2, § 19 Abs. 3 Satz 3 bis 5 gegebenenfalls in Verbindung mit § 169 Abs. 1 Nr. 3 BauGB).

Zu Nummer 30 (Zu Artikel 1 Nr. 51a – neu – (§ 146 Abs. 2 Satz 3 – neu – BauGB))

Der Vorschlag wird im weiteren Gesetzgebungsverfahren geprüft.

Bei der Prüfung, ob eine Frist für die Zustimmung der öffentlichen Bedarfsträger eingeführt werden soll, wird insbesondere auch der unterschiedliche Umfang der vorgesehenen Ordnungs- und Baumaßnahmen zu berücksichtigen sein.

Zu Nummer 31 (Zu Artikel 1 nach Nr. 51a – neu – (§ 149 Abs. 4 Satz 1 BauGB))

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die Aufnahme einer derartigen Fiktion in das Baugesetzbuch hätte eine unnötige Überregulierung zur Folge. Im Hinblick darauf, dass die Länder die Möglichkeit haben, das Verwaltungsverfahren zur Kosten- und Finanzierungsübersicht der Gemeinden zum Zwecke der Beschleunigung selbst zu regeln und gegebenenfalls auch generelle Zustimmungen im Erlasswege erteilen können, besteht kein Bedürfnis für eine bundesrechtliche Regelung.

Zu Nummer 32 (Zu Artikel 1 nach Nr. 52 (§ 157 Abs. 1 Satz 2, §§ 158 und 167 Abs. 1 Satz 2 BauGB))

Die Bundesregierung kommt der Prüfbitte des Bundesrates nach.

Sie wird im weiteren Gesetzgebungsverfahren prüfen, ob die Bestätigung von Sanierungs- und Entwicklungsträgern nach § 157 Abs. 1 Satz 2, §§ 158 und 167 Abs. 1 Satz 2 BauGB entfallen kann. Dabei wird insbesondere zu berücksichtigen sein, ob auch aus kommunaler Sicht auf das Bestätigungsverfahren verzichtet werden kann.

Zu Nummer 33 (Zu Artikel 1 Nr. 53a – neu – (§ 164b Abs. 1 Satz 1 – neu – und Abs. 2 Nr. 3 – neu – und Nr. 4 – neu – BauGB))

Der Vorschlag wird im weiteren Gesetzgebungsverfahren geprüft.

Dabei ist der Zusammenhang mit den Regelungen zum Stadtumbau und zur „Sozialen Stadt“ (§§ 171a ff. BauGB in der Fassung des Regierungsentwurfs) zu berücksichtigen, mit denen – wie im Recht der städtebaulichen Entwicklungsmaßnahmen – auf die Vorschriften des § 164b BauGB über die Finanzhilfen des Bundes Bezug genommen wird. Konzept des Gesetzentwurfs der Bundesregierung ist es, die allgemeinen Anforderungen an die neuen städtebaulichen Maßnahmen „Stadtumbau“ und „Soziale Stadt“ festzulegen und diese mit den Vorschriften über die Finanzhilfen des Bundes in § 164b BauGB zu verbinden.

Zu Nummer 34 (Zu Artikel 1 Nr. 53b – neu – (§ 165 Abs. 5 Satz 5 – neu –, Abs. 7 – neu –, Abs. 8 Satz 1 – neu – und Satz 2 – neu – BauGB) und Nr. 62a – neu – (§ 203 Abs. 3 – neu – BauGB))

Der Vorschlag wird im weiteren Gesetzgebungsverfahren geprüft.

Bei dem ersten Teil des Vorschlags, eine Frist für die Zustimmung der öffentlichen Bedarfsträger einzuführen, wird insbesondere auch der unterschiedliche Umfang der vorgesehenen Ordnungs- und Baumaßnahmen zu berücksichtigen sein. Zu dem zweiten Teil des Vorschlags, auf die Genehmigungspflicht für Entwicklungssatzungen zu verzichten, wird die Bundesregierung im weiteren Gesetzgebungsverfahren unter Berücksichtigung des Gesamtzusammenhangs der Genehmigungs- oder Zustimmungsbedürftigkeit von städtebaurechtlichen Satzungen Stellung nehmen.

Zu Nummer 35 (Zu Artikel 1 Nr. 54 (§§ 171a bis 171e BauGB), Nr. 55 (Bezeichnung Zweites Kapitel Fünfter bis Achter Teil BauGB), Nr. 1 (Inhaltsübersicht BauGB), Nr. 21 (§ 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BauGB), Nr. 46 (§ 85 Abs. 1 Nr. 5, 6 und 7 BauGB), Nr. 58 (§ 180 Abs. 1 Satz 1 BauGB), Nr. 65 (§ 213 Abs. 1 Nr. 4 BauGB) und Nr. 71 (§ 245 BauGB))

Die Bundesregierung kommt der Prüfbitte des Bundesrates nach.

Dabei werden insbesondere auch die Ergebnisse des Verwaltungsplanspiels zu berücksichtigen sein.

Zu Nummer 36 (Zu Artikel 1 Nr. 56 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb (§ 172 Abs. 1 Satz 6 BauGB))

Dem Vorschlag wird mit der Maßgabe zugestimmt, dass in Artikel 1 Nr. 56 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb § 172 Abs. 1 Satz 6 wie folgt gefasst wird:

„In den Fällen des Satzes 4 ist § 22 Abs. 2 Satz 3 und 4, Abs. 6 und 8 entsprechend anzuwenden.“

Diese allgemeiner gehaltene Formulierung ist erforderlich, weil sich nur § 22 Abs. 6 BauGB in der Fassung des Regierungsentwurfs auf die Genehmigung bezieht, während sich § 22 Abs. 2 Satz 3 und 4 sowie Abs. 8 BauGB in der Fassung des Regierungsentwurfs auf die Satzung bzw. Verordnung bezieht.

Zu Nummer 37 (Zu Artikel 1 Nr. 57 (§ 173 Abs. 1 Satz 2 BauGB))

Der Vorschlag wird im weiteren Gesetzgebungsverfahren geprüft.

Dabei wird das Ergebnis der Überprüfung zu der Prüfbite des Bundesrates zu Nummer 28 zu berücksichtigen sein.

Zu Nummer 38 (Zu Artikel 1 Nr. 58a – neu – (§ 190 Abs. 1 Satz 1 und 4, Abs. 4 – neu –, Abs. 5 – neu – BauGB))

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Grundsätzlich trifft es zwar zu, dass die Unternehmensflurbereinigung für städtebauliche Maßnahmen nach § 190 BauGB in der Praxis nur eine geringe Anwendung fin-

det. Dies begründet vor dem Hintergrund der Ziele von Deregulierung und Bürokratieabbau jedoch nicht die Notwendigkeit einer gesetzlichen Änderung, da aus rechtlichen wie aus verwaltungspraktischen Gründen der erforderliche Grunderwerb für öffentliche Unternehmen sich vorzugsweise im Wege des freihändigen Erwerbs zu vollziehen hat.

Zu Nummer 39 (Zu Artikel 1 Nr. 62 (§ 201 BauGB))

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die Anknüpfung des Landwirtschaftsbegriffs lediglich an die Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen könnte zu Missbrauch führen. Nach dieser Formulierung würde es für die Annahme eines landwirtschaftlichen Betriebes ausreichen, wenn allein im Zeitpunkt der Genehmigung die Voraussetzung gegeben wäre. Ein landwirtschaftlicher Betrieb liegt indes nur vor, wenn die Landwirtschaft nachhaltig, das heißt für eine dem Wesen der Landwirtschaft entsprechende lange Dauer betrieben werden soll. Hierzu ist es erforderlich, dass die Landwirtschaft auf Flächen betrieben wird, die überwiegend im Eigentum des Landwirtes stehen oder zumindest langfristig gepachtet sein müssen. Im Einzelnen wird auf die gefestigte Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. BVerwG, Urteil vom 3. November 1972, Az. IV C 9.70; Urteil vom 24. August 1979, Az. IV C 3.77; Urteil vom 13. April 1983, Az. 4 C 62/78) hingewiesen. Der Regierungsentwurf deckt sich in Form und Intention mit dieser Rechtsprechung.

Zu Nummer 40 (Zu Artikel 1 Nr. 62 (§ 201 BauGB))

Die Bundesregierung weist darauf hin, dass die Vereinheitlichung des Begriffs der Landwirtschaft nicht Gegenstand dieses Gesetzgebungsverfahrens sein kann. Der unterschiedliche Begriff der Landwirtschaft in diversen Rechtsgebieten ist aus sachlichen Gründen erfolgt.

Zu Nummer 41 (Zu Artikel 1 Nr. 64 (§ 212a Nr. 1a –neu – BauGB))

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die vorgeschlagene Regelung entspricht nicht der Ausnahmeregelung des § 212a BauGB, die insbesondere die Erleichterung der Durchführung von Investitionen zum Ziel hat. Auch bei Verwaltungsakten, die den Rechtskreis der Baugenehmigung betreffen, kann wie im allgemeinen Verwaltungsrecht nicht bereits jedes geringfügige Interesse an einem raschen Verwaltungsvollzug zum gesetzlichen Wegfall der auf-schiebenden Wirkung führen.

Zu Nummer 42 (Zu Artikel 1 Nr. 66 (§ 214 Abs. 2 Nr. 3 BauGB))

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nummer 43 (Zu Artikel 1 Nr. 66 (§§ 214 und 215 BauGB))

Die Bundesregierung kommt entsprechend der Prüfbitte des Bundesrates zu dem Ergebnis, dass in § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB in der Fassung des Regierungsentwurfs als Ergänzungsregelung der Regelungsgehalt des bisherigen § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB aufgenommen werden soll.

Sie schlägt daher vor, dass in Artikel 1 Nr. 66 in § 214 Abs. 3 Satz 2 der Punkt am Satzende durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt wird:

„im Übrigen sind Mängel im Abwägungsvorgang nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind.“

Die Neufassung des § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB in der Fassung des Regierungsentwurfs knüpft an die durch den Gesetzentwurf vorgesehene Betonung der Verfahrenselemente des Ermitteln und Bewertens der von der Abwägung berührten Belange gegenüber dem Abwägungsvorgang an. Durch den nunmehr vorgeschlagenen

Zusatz soll der bisherigen Regelung in § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB zur Erheblichkeit bestimmter Mängel im Abwägungsvorgang nur noch ergänzende Bedeutung zukommen; es soll sichergestellt werden, dass, auch soweit die Begriffe der Ermittlung und Bewertung etwa bei einengender Auslegung nicht alle Anforderungen an das Abwägungsgebot erfassen, die durch den bisherigen § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB erreichte Bestandskraft von Bauleitplänen zumindest erhalten bleibt.

§ 214 Abs. 3 BauGB in der Fassung des Regierungsentwurfs hat mit dieser Maßgabe folgenden Wortlaut:

„(3) Für die Abwägung ist die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan oder die Satzung maßgebend. Mängel, die Gegenstand der Regelung in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 sind, können nicht als Mängel der Abwägung geltend gemacht werden; im Übrigen sind Mängel im Abwägungsvorgang nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind.“

Als Folge wird vorgeschlagen, dass in Artikel 1 Nr. 66 § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 wie folgt gefasst wird:

„1. im Sinne des § 2 Abs. 3 die von der Planung berührten Belange, die der Gemeinde bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen, in wesentlichen Punkten nicht zutreffend ermittelt oder bewertet worden sind und wenn der Mangel offensichtlich und auf das Ergebnis des Verfahrens von Einfluss gewesen ist;“.

Die nunmehr vorgeschlagene Regelung dient der Vereinheitlichung des Sprachgebrauchs in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB in der Fassung des Regierungsentwurfs mit der nunmehr vorgeschlagenen Ergänzung in § 214 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2, indem in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB in der nunmehr vorgeschlagenen Fassung nicht mehr an die Voraussetzungen für die Unbeachtlichkeit, sondern für die Beachtlichkeit eines Mangels angeknüpft wird.

Die Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften in § 215 BauGB soll nunmehr grundsätzlich einheitlich für alle Mängel des Bauleitplans nach § 214 BauGB in der hier vorgeschlagenen Fassung zwei Jahre betragen. Es erscheint sachgerecht, dass Mängel des Bauleitplans, soweit sie nicht so schwerwiegend sind, dass das Ergebnis der Planung schlechterdings nicht haltbar ist, einheitlich behandelt werden. In solchen schwerwiegenden Fällen, in denen ein Verstoß gegen das Abwägungsgebot vorliegt, ist eine Verfristung des Mangels unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten nicht gerechtfertigt. Für die übrigen Fälle entspricht die Rügefrist von zwei Jahren der in § 47 Abs. 2 Satz 1 VwGO enthaltenen gesetzgeberischen Wertung, nach der ein Normenkontrollantrag gegen einen Bebauungsplan nur innerhalb von zwei Jahren nach seiner Bekanntmachung geltend gemacht werden kann.

Die Vereinheitlichung der Frist für die Geltendmachung von Mängeln nach § 214 BauGB hat insbesondere den Vorteil, dass eine im Einzelfall möglicherweise schwierige Unterscheidung zwischen Mängeln, die die Ermittlung und Bewertung nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB in der Fassung des Regierungsentwurfs betreffen, und sonstigen Mängeln des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB in der hier vorgeschlagenen Fassung nicht erforderlich ist. Auch die Erstreckung der Regelung auf die nach § 214 Abs. 2 BauGB beachtlichen Mängel ist im Interesse einer einheitlichen Frist für die Geltendmachung von Mängeln sachgerecht.

Ergänzend wird außerdem vorgeschlagen, dass in Artikel 1 Nr. 1 in der Angabe zu § 215 und in Artikel 1 Nr. 66 in der Überschrift des § 215 und in § 215 Abs. 1 jeweils die Wörter „Verfahrens- und Formvorschriften“ durch das Wort „Vorschriften“ ersetzt werden; weiter wird vorgeschlagen, dass in Artikel 1 Nr. 66 in § 215 Abs. 1 die Angabe „Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3“ gestrichen und folgender Satz angefügt wird: „Dies gilt nicht, soweit wegen einer Verletzung von Vorschriften im Sinne des § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 ein Flächennutzungsplan oder eine Satzung nicht zustande gekommen ist.“

Die in § 215 Abs. 1 Satz 2 BauGB in der hier vorgeschlagenen Fassung enthaltene Ausnahme berücksichtigt wie im geltenden Recht, dass wegen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 genannten Fälle nicht zustande gekommene Flächennutzungspläne oder Satzungen auch nicht durch Fristablauf geheilt werden können.

§ 215 Abs. 1 BauGB in der Fassung des Regierungsentwurfs hat mit dieser Maßgabe folgenden Wortlaut:

„(1) Eine Verletzung von Vorschriften über die Aufstellung des Flächennutzungsplans und der Satzungen im Sinne des § 214 wird unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, soweit wegen einer Verletzung von Vorschriften im Sinne des § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 ein Flächennutzungsplan oder eine Satzung nicht zustande gekommen ist.“

Zu Nummer 44 (Zu Artikel 1 Nr. 74 (Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB))

Dem Vorschlag wird mit der Maßgabe zugestimmt, dass in Artikel 1 Nr. 74 in der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a in Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 die Wörter „anderweitiger Planungsmöglichkeiten“ durch die Wörter „der in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten“ ersetzt werden; dies dient dem einheitlichen Sprachgebrauch (vgl. § 2a Satz 2 Nr. 3 BauGB in der Fassung des Regierungsentwurfs).

Zu Nummer 45 (Zu Artikel 2 Nr. 4 Buchstabe b (§ 5 Abs. 1 Satz 2 ROG))

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

§ 5 Abs. 1 Satz 2 ROG in der Fassung des Regierungsentwurfs trifft entsprechend der obergerichtlichen Rechtsprechung (vgl. BayVerfGH, Entscheidung vom 15. Juli 2002, Az. Vf. 10-VII-00, Vf. 12-VII-00) und im Sinne der Rechtsklarheit die deklaratorische Feststellung, dass die Zielaussagen von Raumordnungsplänen die betroffene Fachplanung des Bundes hinsichtlich der im Gesetzestext genannten Parameter nicht binden. Dies bedeutet keine Einschränkung der Länderbefugnisse durch den Bundesgesetzgeber, denn die fehlende Bindungswirkung folgt schon aus den grund-

gesetzlich verbürgten Kernkompetenzen des Bundes, welche durch die in Frage stehende Regelung lediglich konkretisiert werden. Im Übrigen würde die Streichung des vorgeschlagenen § 5 Abs. 1 Satz 2 ROG den Ländern keine Vorteile bringen, da der Bund sich mittels – zeit- und kostenaufwändigen – Widerspruchs nach § 5 Abs. 1 Satz 1 ROG auch ohne diese Regelung von der Bindungswirkung freizeichnen kann.

Zu Nummer 46 (Zu Artikel 2 Nr. 5 Buchstabe a (§ 7 Abs. 5 Satz 3 ROG))

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nummer 47 (Zu Artikel 2 Nr. 5 Buchstabe b (§ 7 Abs. 6 Satz 2 ROG))

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Artikel 7 der Plan-UP-Richtlinie schreibt grenzüberschreitende Konsultationen vor, wenn die Durchführung von Plänen und Programmen erhebliche Umweltauswirkungen auf einen Mitgliedstaat haben kann. Das im Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung geregelte Verfahren der Konsultationen bei der grenzüberschreitenden Umweltverträglichkeitsprüfung entspricht in seinen Grundsätzen den Anforderungen der Plan-UP-Richtlinie. Weitergehende Anforderungen werden durch die Bezugnahme auf diese Grundsätze in § 7 Abs. 6 Satz 2 ROG in der Fassung des Regierungsentwurfs nicht begründet.

Zu Nummer 48 (Zu Artikel 2 Nr. 5 Buchstabe e (§ 7 Abs. 9 ROG))

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die Bundesregierung hält die Regelung des § 7 Abs. 9 ROG in der Fassung des Regierungsentwurfs für erforderlich, um bei der Umsetzung von Artikel 9 Abs. 1 der Plan-UP-Richtlinie unterschiedliche Vorgehensweisen bei der Bekanntgabe von Raumordnungsplänen zu vermeiden. Das im deutschen Rechtssystem übliche förm-

liche Verfahren der „Bekanntmachung“ gewährleistet die notwendige Transparenz und Rechtssicherheit.

Zu Nummer 49 (Zu Artikel 3 Nr. 1 (§ 16 Abs. 1 und 3 UVPG))

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Absatz 1 dient als Übergangsregelung der Verknüpfung der Vorschriften des Raumordnungsgesetzes mit den Vorgaben des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung. Sie greift damit auch für die Umweltprüfung den bereits in § 4 UVPG enthaltenen Rechtsgedanken über das Verhältnis des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung als „Stammgesetz“ zu den besonderen fachrechtlichen Vorschriften auf. § 16 Abs. 1 UVPG enthält bereits in seiner bisherigen Fassung eine Regelung über die Prüfung der Umweltauswirkungen in raumordnerischen Verfahren.

Zu Nummer 50 (Zu Artikel 3 Nr. 1 (§ 16 Abs. 2 UVPG))

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Regelung konkretisiert mit dem Wort „sollen“ lediglich die Anforderungen des § 15 Abs. 1 ROG. Dieser ordnet die Prüfung der raumbedeutsamen Auswirkungen der Planung oder Maßnahme hinsichtlich aller Belange des § 2 Abs. 2 ROG an. Hierzu gehört – unstrittig – auch die Umwelt (vgl. z. B. § 2 Abs. 2 Nr. 8 ROG).

Zu Nummer 51 (Zu Artikel 3 Nr. 1 (§ 17 Abs. 1 Satz 1 UVPG))

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nummer 52 (Zu Artikel 3 Nr. 1 und 2 (§ 17 Abs. 1 Satz 3 – neu – und Anlage 1 UVPG))

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass die Länder – soweit nicht bereits geschehen – europarechtlich gehalten sind, für die nach ihrer Ansicht UVP-pflichtigen Bauvorhaben Regelungen zu treffen, die den Anforderungen der Projekt-UVP-Richtlinie entsprechen. Die Bundesregierung weist darauf hin, dass derzeit sieben Länder auf diese europarechtliche Verpflichtung gesetzgeberisch reagiert haben. Ein weiteres Gesetz ist in Vorbereitung.

Davon unabhängig soll die vorgesehene Streichung des bisherigen § 17 Satz 2 UVPG im Hinblick auf die Möglichkeit der Abschichtung bei der Umweltprüfung nach § 17 Abs. 3 UVPG in der Fassung des Regierungsentwurfs im Ergebnis in den Fällen zu keiner Belastung des nachfolgenden Baugenehmigungsverfahrens führen, in denen gemäß § 2 Abs. 3 Nr. 3 UVPG ein Bebauungsplan aufgestellt worden ist, durch den die Zulässigkeit eines bestimmten Vorhabens im Sinne der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung begründet werden sollte: Bei der Genehmigung von Projekten nach den Nummern 18.1 bis 18.8 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung ist im Zulassungsverfahren grundsätzlich keine weitere Prüfung der Umweltauswirkungen erforderlich, da sich die Umweltauswirkungen dieser Vorhaben im Wesentlichen aus der Standortfrage ergeben und damit bereits auf der Ebene des Bebauungsplans auf der Basis des Umweltberichts geprüft worden sind. Etwas anderes wird nur in seltenen Fällen gegeben sein, wenn etwa zwischen der Umweltverträglichkeitsprüfung im Bebauungsplanverfahren und dem Zulassungsverfahren ein längerer Zeitraum liegt, in dem sich die für die Umweltprüfung maßgeblichen Umstände geändert haben. Mit dem im Regierungsentwurf vorgeschlagenen § 17 Abs. 1 Satz 1 UVPG soll klargestellt werden, dass auch in diesen seltenen Fällen mögliche zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen im nachfolgenden Zulassungsverfahren geprüft werden. Dazu wird verdeutlicht, dass bei der Aufstellung von Bebauungsplänen auch die Umweltverträglichkeitsprüfung als Umweltprüfung nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs durchgeführt wird.